

# Satzung des Fördervereins

## Kindergarten „Mühlenbande“ Hausen am Tann

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten Mühlenbande“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Hausen am Tann.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.09. bis 31.08..

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist es, den Kindergarten Mühlenbande (im Folgenden KIGA genannt) in Hausen am Tann ideell und materiell über den Rahmen der Etatmittel hinaus zu fördern, insbesondere durch:
  - Ausrichtung und Unterstützung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter in kultureller, organisatorischer oder materieller Weise
  - Anschaffung und Erhaltung von Spielgeräten und/oder Materialien
  - Anschaffung und Erhaltung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
  - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder
  - Förderung der Außendarstellung von Verein und KIGA in der Öffentlichkeit
2. Der Förderverein übernimmt dabei keine Aufgaben des Trägers.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und die Sammlung von Spenden.
4. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

#### § 4.1 Arten der Mitgliedschaft

1. **Aktives Mitglied** des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die den Verein zur Durchführung seines Zweckes aktiv unterstützt und

an der Mitgestaltung, Veranstaltungen, Aktivitäten und Arbeitseinsätzen u.ä. teilhaben will. Aktive Mitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht an Abstimmungen.

2. **Passives Mitglied** kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die den Verein passiv unterstützen will. Passive Mitglieder nehmen weder an der Mitgestaltung, noch an Veranstaltungen, Aktivitäten oder Arbeitseinsätzen u.ä. teil. Sie haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht. Die Teilnahme an Versammlungen ist erwünscht.
3. **Fördernde Mitglieder** können alle natürlichen Personen oder juristischen Personen werden, die den Verein zur Durchführung seines Zweckes finanziell fördern wollen.
4. **Ehrenmitglieder** werden ernannt durch:
  - Beschluss der Mitgliederversammlung, für aktive Mitglieder die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
  - 25 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein

#### **§ 4.2 Aufnahme, Beendigung Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages über den der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Diese beginnt mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Aushändigung der schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Kündigung mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres, mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres
  - Tod des Mitgliedes
  - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist
  - Beendigung des Betreuungsverhältnisses zwischen dem Mitglied und des KIGA Mühlenbande für das letzte Kind des Mitgliedes, das noch von dem KIGA betreut wurde, falls nicht ausdrücklich eine Weiterführung der Mitgliedschaft gewünscht wird.
  - Auflösung des Vereins

#### **§ 4.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliedsversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied oder Ehrenmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

#### § 4.4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wurde wie folgt festgelegt:
  - **Aktive Mitglieder: 24 Euro**
  - **Passive Mitglieder: 12 Euro**
  - **Fördernde Mitglieder: 120 Euro**
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Mindestbeträge. Es steht dem Mitglied frei einen höheren jährlichen Beitrag zu zahlen.
3. Der Beitrag ist im Voraus für das Beitragsjahr zu entrichten und spätestens am 01.09. eines Jahres zur Zahlung fällig.
4. Bei Eintritt im laufenden Jahr vermindert sich der Betrag nicht.
5. Eine Rückerstattung bei Beendigung der Mitgliedschaft ist auch anteilmässig ausgeschlossen.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Beitragsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

#### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr und soll innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen oder auf Antrag des Vorstandes. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Für Satzungsänderungen und den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über die Art der Abstimmung (z.B. durch Handzeichen, geheime Abstimmung etc.) entscheidet der/die Vorsitzende.
7. Die Mitgliederversammlung ist dabei unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter, der dem Vorstand angehört, und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 6.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahlen zum Vorstand (im Wahljahr)
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen (im Wahljahr)
- f) Satzungsänderungen
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Änderung des Vereinszweckes
- i) Auflösung des Vereins

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart/der Kassenwartin
2. Der Vorstand behält sich vor, bis zu drei Beisitzer/innen zu ernennen, um den amtierenden Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der/die 1.Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird für je zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n kommissarische/n Nachfolger/in benennen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1.Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich oder per Email im Umlaufverfahren gefasst werden, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
7. Der Vorstand ist vom 1.Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung einzuberufen.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
9. Die Kindergarten-Leitung und der Elternbeirat können auf Einladung des Vorstandes mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

## **§ 7.1 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Beiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen. Er soll hierzu die Vorschläge der Kindergarten-Leitung, des Trägers und des Elternbeirates einholen. Dabei entscheidet:
  - a) bei Einzelbeträgen bis zu 200 Euro der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Kassierer/-in
  - b) bei Beträgen von 200 bis 1000 Euro der Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit
  - c) bei Beträgen über 1000 Euro die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
3. Der/die 1.Vorsitzende bzw. der/die 2.Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
4. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
5. Der Vorstand entscheidet über die Annahme von Mitgliedsanträgen.
6. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.

## **§ 8 Kassenprüfer**

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Sie müssen Mitglied im Verein sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein, auch nicht als Beisitzer. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Außerdem ist einmal jährlich der Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Ebenso muss bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Hausen am Tann und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

## **§ 10 Datenschutz im Verein**

1. Die Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie Bundesdatenschutzgesetz ist nicht erforderlich.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 14.11.2022 und Vorstandssitzung am 30.11.2022 festgestellt und einstimmig verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Hausen am Tann, 30.11.2022